

V.

Fischerordnung auf dem Zellersee. *)

Mitgetheilt von Dr. Zillner.

Zuvermörrcken ainer Fisch=Ordnung, so auß Befelch des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Paris Erzbischofen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom 2c. unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn 2c. bey dem Zellersee, wie es hinsüron jährlich mit Fisch und Khebsen, auch allen Fischzeug gehalten werden solle, fürgenohmmen worden, wie volgt.

Demnach Höchstermelt unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn zu Salzburg 2c. glaubwürdig fürtkommen, wie das bey diesem See, lange Jahr hero grosse Mißbräuch und Unordnung eingerissen, dardurch nit allein die Fisch und Khebs, so die rechte läng und grösse nit haben, aufgefangen, sonder auch das Pruet zu unbequemlichen Zeiten aufgesichet, dardurch den andern Fischen die Speis entzogen worden. Damit aber die Fisch und Khebs bey diesem See widerumen gehait werden, und Ihre Hochfürstl. Gnaden düsselben bey D(er)o Hofhaltung besser genüffen mügen, haben Ihre Hochfürstliche Gnaden als Landsfürst dise nachfolgende Orduung fürgenohmmen, und aufgericht. Wollen auch Ihr Hochfürstl. Gnaden das hinsüro bei diesem See solche Fischordnung von Articul zu Articul nachgelebt, auch jährlich ungefehr um St. Georgen Tag durch Ihr Hochfürstl. Gnaden Fischmaister in behsehn daselbst aines Pflegers oder gerichtschreibers denen Fischern sammentlich beym See fürgehalten, der Fischzeug auch in behsehn eines Pflegers zu besichtigen, und was also wider dise ordnung befunden, dasselb mit allem Ernst abgestellt, und diser ordnung gemäss nachgelebt werde. Erstlichen sehnd hernach beschriben die Fischen auf dem Zellersee, und wer inziger Zeit dieselben Innem hat.

Hochfürstl. Urbare Fische.

Auf dem Zellersee hat es Neun ganze Fischen, unter denen sehnd Sechs, und ain halbs, so Ihr Hochfürstl. Gnaden gehörig, deren Urbars Leuth seyn :

*) Sie bildet den Nachtrag zu den im vorigen Jahrgange Mitgetheilten. Ungeachtet ich damals $\frac{2}{3}$ Jahre mit der Drucklegung zögerte, weil ich diefer Fischerordnung habhaft zu werden suchte, fand sie sich doch erst vor, als der Druck schon beendet war. Dr. Z.

Herr Hanns Sigmund Rhuen von Belash zu Liechtenberg Freyherr auf Neuen Kempach, zwey ganze Fischen.

Thobias Rhuoblach, hochfürstl. Bergrichter und Waldmaister Zu Zell hat ain ganz Fischen.

Matthias Hämpl Inwohner Zu Zell hat auch ain ganz Fischen.

David Eder Burger und Böckh in Zell Zway ganz Fischen.

Jacob Vogl ain halbs Fischen.

Landtherrn Fischen.

Ain Hochwürdig Salzburg. Dom=Capitl hat ain ganzes Fischen.

Das Stüft Rhiemsee hat auch ain ganzes Fischen.

Vnd Herr Bernhard Wilhelm Riz zu Grueb hat ain halbs Fischen.

Den Gottesdienst betreffend.

Vor allem damit die Ehr Gottes befürdet werde, so solle Jährlich auf gemainer gesellschaft der Fischer Kosten, am Tag Petri et Pauli, oder wann es aines Pfarrherrn zu Zell (bey dem sich der Fischhütter deswegen solle anmelden) um selbige Zeit gelegenheit geben wird, in der Pfarrkürchen daselbst zu Zell ain Amt werden gehalten; Solches sollen alle die, welche sich der Fischerey gebrauchen, Verstanden seyn, samt ihren Weibern und Fischknechten, auch Rieben besuchen, demselben Von anfang zum Ende mit ihren gebett fleissig behwohnen, welche aber solches, unter denen, so in und nächst beyh Markt Zell wohnen, ohne erhebliche ursachen hbertretten, und dem Gottesdienst nicht abwarten, oder darbey bleiben wurden, den jeder soll zum Gottshaus ain Pfd. Wax zugeben schuldig, und in der Obrigkeit Straff gefahen seyn.

Fisch Sögen, wie solche sollen gemacht, gebraucht, unterhalten, wie es auch mit dem Fischfang solle gehalten?

1. Erstlichen seynd zu den Vorbeschribnen Neun Fischen, als auf dem ganzen See fürgenohmen, und geordnet worden Zwo gleiche Sögen, den jede solte in sich halten, zween gleiche Steiger, welche mit ainem Pretlmaß drithalb Zoll weith, und 12 Claffter (den Claffter hieneben ain achter Thail Verzeichnet) lang sollen gestrickt werden, und sollen die ersten drey Claffter drey Schilling, die andern drey Claffter. 4. schilling, und die lesten. 6. Claffter. 6. schilling Mäschen haben.

2. An bemelte Steiger sollen gemacht werden, Zway weite Tücher jedes Sechs Claster, mit Neun Schilling Mäschen, über ain Pretlmaß anderthalb zoll weit gestrickt.

3. Volgends an iegbemelte Weithen sollen widerumen Zway Tücher mit ainem Pretlmaß ain Zoll und ain dritl ainer Zoll, Ainlff Schilling Mäschen hoch und auch 6 Claffter lang gestrickt werden.

4. Alsdann an diße Tücher Zween Nachgeng mit dem Pretlmaß ainer Zoll weit 11 Schilling Mäschen und 2 Claffter.

5. Mehr Zween Engere Nachgeng, welche auch 2 Claffter lang seyn, und mit dem Pretl drey Viertl ainer Zoll weith, zehen Schilling Mäschen gestrickt werden sollen.

6. Dann solte der Perr. 2. Claffter lang, und das Bretlmaß etwas enger, als ainer halben Zoll sehn; solcher Perr solle haben. 20. Schilling Mäschen; jedoch gegen den Gopfen abgestochen sehn, daß er. 10. Schilling Mäschen bekhumen thue.

7. Obvermelte zwo Sögen sollen jährlich zu allerheilligen Tag, so man unserm Gnädigsten Fürsten, und Herrn zu Salzburg ic. und andern Herrn in Ihre dienst zu ziehen ansachen thut, auf guetem neuen zeug von jedem Fischer, was demselben von alters her gebürth, gewehrlich gemacht, und fertiget sehn, sofern aber ainer oder mehr vermelt Ihre gebührende Thailer, zu izeit benenunter Zeit nit gewährlich gemacht hätten, damit die andern Fischer mit dem ziehen aufgehhalten und verhindert wurden, der oder dieselben sollen deswegen nach gestalt der Sachen um ihren Unfleiß und nachlässigkeit gestrafft werden, und sich mit Ihren mitgesöllten nach billichen dingen zu vergleichen schuldig sehn. es solle auch ain jeder sein gemachten Zeug, zavor und ehe die Sögen zusamen gericht werden, durch den Verordneten Fischhütter besichtigen lassen, und derselb theinen ungewehrlichen Zeug soll annemmen, auf daß theiner für den andern bevorthaillet werde.

8. Item so soll von iedem ganzen Fischen ain guet Taugliches Sail, das. 20. Claffter lang, und von den zwawen halben Fischen, auch von jedem ain solches Sail, zu den Söggen antworten, und als oft es die notturfft erfordert abgewerlet werden.

9. Mit mehrberührten beeden Söggen sollte den Fischern ic. sammentl. von Barthlme an bis auf Georgii, doch jeder Zeit beschaidentlich mit gutachten aines Fischmaisters, den ain Fischhütter allezeit berichten soll, nach gestaltfam, wie sich der fang erzaigen würd, zuziehen zuegelassen, und bewilliget werden, aber die hbrige Zeit solle solches ziehen mit den Söggen (aufgenommen da sondere ursachen oder Ehehaffte noth fürfüelle, derhalben solches durch die FischMaister den Fischern auferladen wurde) verbotten sehn, und sich die Fischer desselben enthalten.

10. Vnd waß die Fischer mit beeden Segnen sachen, das sollen sie in behsehn des Fischhüters alles zugleich auf die Neun Fischen Treulich ohne ainige bevorthailung Zu Michäli und Weihnachten. mit einander Thailen, und darvon ein jeder seine schuldige dienst (darauf ain Fischhütter sein fleissige aufsehen haben solle) Treulich abrichten, und bezahlen.

11. Es sollen auch die Fischer sammentlich zu dem ziehen, und Fischfang Treulich helffen, und thainer sein fleiß nit sparren, da aber ainer oder mehr die arbeith Scheichen, zu ordentlicher Fischweil und Zeit die Thime durch den Fischhütter angezeigt würd, aussere erheblichen ursachen nit khumen wurden, der oder dieselben sollen Ihren Thail des fangs, denen sie durch ihr ausbleiben Verabsaumt haben, und darzue gestrafft werden.

Ain Pefß Nöz, anstat dessen ain Weite Prärensögen.

12. Auf daß sich auch die Fischer samt ihrer zuegethonnen desto besser erhalten khönnen, sehd samt den zwawen Seggen bewilliget worden, zwaw Ainpeß Nöz, deren jedes auf ainer seitten. 10. Claffter lang sehn, welche auf gleichen Kosten von den Neun Fischen gemacht, und unterhal-

ten werden sollen, mit solchen Nözen mögen die Fischer (doch daß solches mit Vorwissen eines FischMeisters, oder Fischhüters beschaidentlich beschehe, auch kein überfluß gebraucht, oder gestatt, die jungen Sezling und Bruets, souiel mögklich, verschonet werde) das ganz jahr ziehen, und den fang auch jederzeit, Inmassen wie hievor bei den Segnen gemelt, Threulich miteinander thailen.

Ist mit Vorwissen und bewilligung h. Praitenlechners seel. in ain weite Prägenbögen verändert worden, und hält dise Bögen 44 Claster, und das Paar vermahlen 10. Claster, die Bögen weith ainer Zwersch Mannshand, und das Par am engisten Orth eines dergleichen taums gestrikt.

Wann den Fischern mit den ordtl Segnen und Linpeß Nözen zeziehen bewilliget ist, und sich ainer oder mehr ohne Vorwissen und bewilligung ihrer mitgesellen der Bögen oder Linpeß Nöz unterstehen, und gebrauchen wurden, der oder dieselben sollen deswegen gestrafft werden.

Der bewilligten Reischen und Böckh betreff.

13. Item so ist in dem Höchten Lech, auf ain ganz Fischen verordnet und bewilliget. 16. Reischen mit Fächern, ain Fach nit mehr, als ohne den Perrgern drey Claster lang sehn, mehr auf ain ganz Fischen Achtzehem Böckh, ohne sacher, welche aber ainen andern oder mehrere Zeug, als gemelt, Sezen oder führen wurden, die sollen den unbewilligten Zeug verwürkht haben, Ihnen derselb eingezogen werden, und in gebührende Straff gefallen, auf daß man auch die Fischzeug voneinand erkennen khönne, ein jeder Fischer seinen Zeug mit seinem March zewörkhen, und dasselb March dem Fischhütter anzeigen schuldig sehn.

14. Die Höchten Lechstött sollen |: wie vorher auch gebräuchig gewest) jährlich zu bequemer Zeit, mit Rath und gutachten der Fischer sammentl. auf Neun- als jeden ganz Fischen ain Thail ausgethailt, alsdann das Loß drum geworffen werden, und welche Stött jedem durch das Loß fölt, darbey solle es desselben jahrs bleiben, damit auch ainem jeden Fischer seine vor alter zugehörige Stümelstött in gedächtnuß behalten werden, so solle khainer dem andern vor St. Georgen Tag auf seiner Stümelstöt, khain Reischen und zu keiner Zeit Leg- od Luegängl sezen, sonst aber mag ain jeder Fischer obbestimmte Reischen und Böckh, auch allen andern zuegelassenen Fischzeug an seinem orth nach seiner gelegenheit, und gefallen |: doch den andern nit zu nahend :| biß auf Peter et Pauli wohl sezen und zuebringen.

15. Nach Peter et Pauli ist keinem Fischer zusezen mehr erlaubt, es wäre ihnen dan auf befehl des Fischmaisters zu sonderbahrer Nothdurfft befohlen, und so es beschäch, sollen die neun Fischen zugleich, wie sonst beschicht, den Fang miteinander thailen, auch im Fischzeug gute gleichheit halten, und der Fischhütter solle sein fleissig aufsehen haben, daß hierinnen und allenthalben guete beschaidenheit gehalten, die verbotene Elaine Höcktl, oder andere Fisch, so die hernach benennt Mässereh nit haben, nit behalten, und khain spürliche ausöbung gestatten werden, bei der Straf nach beschaidenheit des Verbrechens fürzuehmmen.

Die Klob-Nöz betreff.

16. Dieselben seynd von ainem ganzen Fischen Achte, deren ains mit den Archen hber 20. vorbeschribner Claffter nit lang seyn, aber die Höch, und das Pretmaß zu jedes willen, und gefallen solle stehen, zuegelassen, und bewilligt, welcher sich aber die Klobnöz länger zu machen, oder solche mehrer als vorverstanden, zu sezen, und dardurch seine gesellen zu vortheillen unterstünde, dem solten die hbrigen bemelte anzahl, desgleichen die länger gestriht- und gesezte Nöz aufgehebt als verwürkht eingezogen, und darzue gestrafft werden.

17. Es solte auch auf disem See aller andere Fischzeug, so hierinnen nit begriffen, oder benennet ist, bey Verliehrung des Zeugs, der den Verbrechen, da sie damit wurden betreten, ohne mitl eingezogen, und deswegen mit der Straff gegen ihnen verfahren werden, gänzlich abgeschafft, und verboten sein.

18. Die Fischer sollen jederzeit mit Vorwissen aines Fischhütter, miteinander zu und von ihrem Fischzeug fahren. Es solt sich auch sonderlich an den Sonn- und andern gebottnen Fehertagen, vor verrichtem Amt, und Gottisdienst khainer zu seinen Fischzeugen oder Krebs Körben zefahren, (welches vorhero auch verboten gewest) unterstehen, es wäre dann von dem Fischmaister zu Ehehaffter noth befohlen; diejenigen aber, die solches hberfahren, und ihnen mitgesellen füreillen wurden, darumen gestrafft werden.

Verbotne Fisch, So nit sollen behalten werden:, betr.

19. Auf daß die Fisch zu besseren gewächs kkommen mögen, so sollen die Fischer kaine Höchtl, das nit die neben gezeichnete leng, auch kain Schäberling oder Präxen, die nit ain halb pfund hat, Sie werden gefangen, wie und wann sie wollen, nit behalten, sondern wider zu See gehen lassen, bey der Straf jedes Stukhs ain gericht wandl durch die hbertretter unmachlässlich zu bezahlen, inmassen dann aldort bey gericht und Fischhütter jeder sorten der verbotenen Fisch ain Eiskner Formb vorhanden, das ihnen auf die Kueber gebrennt würdet, damit sich khainer zu entschuldigen hat zc.

Also solle der klainen Sözling und Bruet, aufferhalb der Lauben (mit denen auch khain unzimliche außödnung beschehen, und ain beschaidenheit zu halten) die Fischhütter ansehen haben, und den überfluß nit zugestatten, bey der Straff nach gelegenß ait verbrochens.

Ordnung den K Krebsfang, und was dem Anhängig, betreff.

20. Allermassen wie hievor mit den Reischenstötten gemelt, ist es vor der Zeit mit den Krebsörtern auch gehalten, also daß solche Krebsörter jährlich durch die Fischer sammentlich auf die Neun ganze Fischen außgleichst, so sie vermaint außgethailt, und volgendts darum das Los geworffen worden; Nachdem sich aber jzt befunden, das durch solch jährliche umwechslung, daß auch die Fischer mit dem Krebs Korb ain

ungleichheit, und den zuwill gebraucht, die Krebs fast aufgefangen worden, haben die Fischer angehalten, ob ihnen vorherührt jedem sein gewonnen Krebsorth, so ihme worden, auf 15. jahr bewilliget wurde, auf daß er ursach habe desselben desto mehrer zu verschonen; Folgend nach Verschleiffung diser 15. jahren nach gestalt und erfahrung der sachen zu weitem Vergleichung stehen solle, einhellig bewilliget worden.

21. Item so seynd auf die Acht ganz und Zwo halb Fischen jedem Achtzig Krebs Korb verordnet, und bewilliget, solche Korb und nit mehrer, solle und mage ein jeder an seinen orth nach seiner gelegenheit altem gebrauch nach von Peter et Pauli biß auf St. Gallntag legen, und alsdann bedeute Korb wider aufheben; damit auch die Krebs um souil mehrer verschont, und ainem jeden sein orth gehayet werde, solle kein Krebs, die mit den Söggen, Linpß Nöz, oder in den Reischen gefangen wirdet, die nit ohne die Schärn, Kopf und Schwänz hieneben verzeichnetes Maß erbracht, und die Krebs, so ahr haben, nit behalten, sondern wen mans faugt, alsbald wider in See geworffen werden.

Welche sich aber mehrer Korb zelegen anmassen, und hierwider in ain und andern handeln wurden, den sollen die hbrigen Korb eingezogen, und um ihr hbertretung gestrafft werden, und die mit behaltung obbe-
melt verbottner Krebs dise Ordnung, und Maß nit halten, und damit betreten wurden, sollen für jeden Krebs pr: 1. fl. Straff verfallen seyn.

Es solle auch ohne beysehn des Fischhüetters hain Fischer, weder Fisch oder Krebs, zuvor und ehe er solche zum land bringt, verkhauff oder vergeben, bey der Straff des Verbrechens.

22. Weillen man Fischkäuffl auß vill erfahren bedenkhen zu bestellen, unnötig und vill besser eracht, daß die Fischer selbst die gefangene Fisch und Krebs, wie es der fang, mit sich bringt und die rechte gewehr zueläst, nit allein den jährl. Dienst von Ihr Hochfürstl. Gnaden fast eingangs berührten 6 $\frac{1}{2}$. Fischen, 3 Centen. 72 Pfd. Höchten und 9800. Krebs, wie allzeit bräuchig gewest, hinaus zur hochfürstl. Hoffhaltung zeführen, sowohl die Speiß höch, auch ande Fisch und Krebs zu begeben der Zeit nach Hof und Markt selbst bringen, sonderlich auch von den fünf erlaubten einsez = Weyerl, da jeder Zeit in die 14. oder 15. Centen Speißhöcht von eingangs des Herbstes an, bis mitte Fasten zum Vorrath sollen gefunden werden, die man auf jedes begehren, unterschiedlich oder alle, wie es der Fischmaister befiehlt, das Pfd. wie geschlossen worden, pr: 14 fr. nach Hof zebringen verbunden seyn: da mans aber in mehr bestimter Zeit, von aufang des Herbsts bis mitfasten zu Hoff nit bedürfftig, sollen sie es am rechten Fischmarkt in Salzburg, zu verkhauffen macht haben.

Ueber solches ist auch mit den Fischern abgehandlet, daß von Galli an bis Fasching jedes Fischen. 100 Krebs in beraitschaft haben, damit man selbige in berührter Zeit hundertweis, oder was das begehren nach Hof seyn würdet, jedes 100. gewehrlich Krebs durcheinand um 1. fl. liefern müssen.

Fisch und Khebs Inner Landts zu verkauffen.

23. Das ist den Fischern alles |: bey unnachlässlich grosser Straff:| aufgetragen worden, daß Sie kheine Fisch und Khebs auffer lands verkhauffen, darauf unßer Pfleger zu Zell, auch die Ueberreither, und Wächter gute obacht halten sollen, sondern, wie öffter gedacht, Fisch und Khebs, zur hochfürstl. Hofhaltung bringen, und da mans nit bedürffstig, dann am Fischmarkht verkhauffen mügen, doch ist es auch nit dahin angesehen, daß nit die umligende Geist- und Weltliche Obrigkeiten, auch Würthshäuser (Zu verstehen im Land) der hausnothdurfft nach (aber zu khainem fürkauff) mit Fisch, und Khebs versehen werden.

Mit weniger nachdeme vill Fisch, und Khebs auf dem Zellersee in dem Salzachfurth hinauskhumen, so sollen sich die, so daselbst die Fischwahd haben, diser Ordnung gemäß zu verhalten verbunden sehn.

Den Fisch Hütter betreff.

Derselbe solle von ainem Fischmaister ins Glib genohmen werden, selbiger soll Ihme mit Fleiß angelegen sehn lassen, daß Er, souil Ihme möglich, dem Fisch- und Krebsfang bey tag und nacht, wie es die Nothdurfft erfordert, persöhnlich beiwohne, und sein fleissig auffsehen habe, damit diser Ordnung in allen, und jeden Punct, und Articulu durch aller die, so solche betrifft, würklich und steiff gelebt, und nachgangen, in allen ain gleichhait gehalten, und khainer für den anden beschwärt, oder bevorthailt werde; wie sich dann der Fischhütter solcher Fischordnung ohne suchung ainicher Vorthailligkeit, auch allerdings gemäß verhalten, und den gemainen Nuz, was zu Pflanz- aufbring- und mehrung der Fischwahd erspruß- und dienstlich, bedenken, Herentgegen die Aligen- nüzigkeit, und alles, was der Fischwahd nachthailig, schädlich, und ver- hinderlich, möglichstes Fleiß abstellen solle. Da aber der Fischhütter bey ainem, oder mehreren, so der Fischerey zuegethan, und sich desselben gebrauchen, in seinen gebotten, und Verbotten, die Fischerey betreff. diser Ordnung gemäß, die Folg nit haben, und der ordnung zuwider handeln, fräventlich, oder truzig unterstehen wurden, die sollen auf des Fischhütters |: der selbst kheinen gerichtts zwang hat:| fürbringen, und begehren, durch die hochfürstl. Urbars Obrigkeit daselbst mit gebührlichen gerichtts- Mittlen zu laistung schuldiger gehorsam handgehabt, und solches dem Fischmaister berichten, auch um ihren gebrauchten Truz und Muthwillen zestraffen.

Ebenmäßsig wenn sich befunde, daß sich ain Fischhütter nachlässig, unfleißig, oder ungetreu erzaigen, und seinem dienst verstandner massen nit aufwarthen, hierinnen seinen aigenen Nuz suchen, wider dise Ordnung in ainem, oder anderen selbs handeln, oder andern zuthuen gestatten, oder durch die finger zusehen wurde, mit deme solle sowohl als mit anden Verbrechern mit billicher Straff verfahren werden.

NB. Diß ist über die Fisch-Maisterey-Straff zu verstehen.

Hierüber soll Ihme Fischhütter zu ainer jährlichen besoldung ain Schaff Korn von mehrgesezter Pflug Zell samt dem Vierten thail der Straf folgen, und zuestehen.

Festlich so haben Höchstgedacht Ihr Hochfürstl. Gnaden als Landes fürst. zc. Ihnen vorbehalten, diese izt neu aufgerichtete Fischordnung und Articul zu mindern, zu mehren, und gar aufzuheben, nach Dero gnädigsten Willen, und Wohlgefallen. Zu Urkund ist diese Fischordnung mit dem hochfürstl. Cameramts Secret verfertiget worden. Beschehen Zu Salzburg den Sechzechenden Monaths Tag Martij des Sechzehen hundert ain und Bierzigsten Jahrs.

(L S.)

Anmerkung. Die älteste Fischerordnung auf dem Zellersee vom J. 1486 ist enthalten im Notizenblatt der kaiserl. Akademie der Wissenschaften vom J. 1858, S. 118—120.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1866

Band/Volume: [6](#)

Autor(en)/Author(s): Zillner Franz Valentin

Artikel/Article: [Fischerordnung auf dem Zellersee. 63-70](#)